

Konstituente 197/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1620/1854

GZ. 23 1005/6-V/14/92 |25|
Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds
(Investmentfondsgesetz - InvFG)

Sachbearbeiter:
Dr. Erlacher/Dr. Lorenz

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	<u>P3</u> -GE/19 <u>P3</u>
Datum	<u>6.8.1992</u>
Verteilt	<u>07. Aug. 1992</u> <i>Leh.</i>

Dr. Jauristyn

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Investmentfondsgesetzes samt Anlagen und Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 14. September 1992 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

21. Juli 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

21.07.92

Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds - Investmentfondsgesetz (InvFG)

I. Abschnitt

Kapitalanlagefonds und Kapitalanlagegesellschaften
(Investmentfonds und Investmentfondsgesellschaften)

Kapitalanlagefonds

§ 1. Ein Kapitalanlagefonds ist ein aus Wertpapieren bestehendes Sondervermögen, das in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt, im Miteigentum der Anteilhaber steht und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet wird.

Kapitalanlagegesellschaften

§ 2. (1) Wer zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds berechtigt ist (§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG), ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

(2) Kapitalanlagegesellschaften dürfen außer den Geschäften, die zur Anlage des eigenen Vermögens erforderlich sind, nur das Investmentgeschäft und Geschäfte, die mit dem Investmentgeschäft im Zusammenhang stehen, betreiben. Sie können mehrere Kapitalanlagefonds mit verschiedenen Bezeichnungen verwalten.

(3) Das Investmentgeschäft darf nur von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben werden.

- 2 -

(4) Die Aktien einer Kapitalanlagegesellschaft müssen auf Namen lauten. Die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen einer Kapitalanlagegesellschaft bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

(5) Bei Kapitalanlagegesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft m.b.H. ist ein Aufsichtsrat zu bestellen.

(6) Bei einer Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft m.b.H. ist das Aufgeld einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertverminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf.

(7) Mindestens die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals (Stammkapitals) muß mündelsicher angelegt werden.

(8) Die Kapitalanlagegesellschaft ist auf unbestimmte Zeit zu errichten. Eine Kapitalanlagegesellschaft kann ihre Auflösung nicht beschließen, bevor ihr Recht zur Verwaltung aller Kapitalanlagefonds gemäß § 14 geendet hat.

(9) Weder die Geschäftsleiter noch die Aufsichtsräte der Kapitalanlagegesellschaft dürfen gleichzeitig Geschäftsleiter oder Aufsichtsräte der Depotbank (§ 23) sein.

(10) Der Bundesminister für Finanzen hat bei jeder Kapitalanlagegesellschaft einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen.

Verfügungsrecht der Kapitalanlagegesellschaft

§ 3. Nur die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte zu verfügen, die zu einem von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds gehören, und die Rechte aus diesen

Vermögenswerten auszuüben; sie handelt hiebei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hiebei die Interessen der Anteilhaber zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Verfügungsbeschränkungen

§ 4. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

(2) Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden. Eine dieser Vorschrift widersprechende Verfügung ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 3, gegenüber den Anteilhabern unwirksam.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen, wenn die Fondsbestimmungen dies vorsehen.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft ist, sofern dies die Fondsbestimmungen ausdrücklich vorsehen, berechtigt, auf Rechnung des Kapitalanlagefonds, innerhalb der Veranlagungsgrenzen dieses Bundesgesetzes, Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt zu einem im voraus bestimmten Preis

- 4 -

zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen (Pensionsgeschäfte).

(6) Die Kapitalanlagegesellschaft ist, sofern dies die Fondsbestimmungen ausdrücklich vorsehen, innerhalb der Veranlagungsgrenzen dieses Bundesgesetzes berechtigt, zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens mit diesen verbundene variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder mit diesen verbundene festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen (Zinsswaps).

(7) Die Kapitalanlagegesellschaft ist, sofern dies die Fondsbestimmungen ausdrücklich vorsehen, innerhalb der Veranlagungsgrenzen dieses Bundesgesetzes berechtigt, zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens, diese gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen (Devisenswaps).

(8) Die Kapitalanlagegesellschaft ist, sofern dies die Fondsbestimmungen ausdrücklich vorsehen, innerhalb der Veranlagungsgrenzen dieses Bundesgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vornehinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen. Das Wertpapierleihsystem muß so beschaffen sein, daß die Rechte der Anteilhaber ausreichend gesichert sind (Wertpapierleihe). Im Rahmen dieser Berechtigung darf die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines Kapitalanlagefonds eine Ermächtigung gemäß § 8 Depotgesetz erteilen.

Anteilscheine

§ 5. (1) Die Anteilscheine sind Wertpapiere; sie verkörpern die Miteigentumsanteile an den Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds und die Rechte der Anteilhaber gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft sowie der Depotbank. Die Anteilscheine können auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Lauten sie auf Namen, so gelten für sie die §§ 61 bis 63 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(2) Die Anteilscheine sind von der Kapitalanlagegesellschaft zu unterzeichnen. § 13 des Aktiengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters der Depotbank zu tragen.

(3) Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile ausgestellt werden.

(4) Auf Verlangen des Anteilhabers sind diesem die Fondsbestimmungen auszufolgen.

(5) Die Anteilscheine können durch Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz) vertreten werden. Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die auf die körperliche Ausgabe von Anteilscheinen Bezug nehmen, sind hierauf sinngemäß anzuwenden.

Ausgabe der Anteilscheine

§ 6. (1) Ein Angebot von Anteilscheinen darf im Inland nur erfolgen, wenn spätestens einen Werktag davor ein Prospekt veröffentlicht wurde, der alle Angaben zu enthalten hat, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen vorgeschlagene Anlage ein fundiertes Urteil bilden können. Er hat mindestens die in der Anlage A vorgesehenen Angaben sowie die vom Bundesminister für Finanzen bewilligten Fondsbestimmungen zu enthalten.

- 6 -

(2) Änderungen der Verhältnisse, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteilscheine im Sinne des Abs. 1 zu beeinflussen, sind unverzüglich zu veröffentlichen.

(3) Der von der Kapitalanlagegesellschaft unterfertigte Prospekt sowie dessen Änderungen sind der Meldestelle so rechtzeitig zu übersenden, daß er ihr spätestens am Tag der Veröffentlichung vorliegt. § 12 KMG gilt sinngemäß.

(4) Dem interessierten Anleger ist der Prospekt, dessen veröffentlichte Änderungen, der letzte vorhandene Rechenschaftsbericht sowie der auf ihn folgende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht wurde, vor Vertragsabschluß kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Anteilscheine dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Wertpapiere können höchstens zu ihrem Börsenkurs am Tage der Ausgabe der Anteilscheine den Fondsbestimmungen entsprechend eingebracht werden.

(6) Die Anteilscheine sind vor ihrer Ausgabe der Depotbank in Verwahrung zu geben. Diese darf sie nur ausgeben, wenn ihr der Gegenwert gemäß Abs. 5 ohne jede Beschränkung zur Verfügung gestellt worden ist. Die Depotbank hat den empfangenen Gegenwert unverzüglich dem Fondsvermögen zuzuführen.

Errechnung des Anteilswertes; Ausgabepreis

§ 7. (1) Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist nach den Fondsbestimmungen auf Grund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden

Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstige Rechte von der Depotbank zu ermitteln.

(2) Der Ausgabepreis eines Anteiles hat seinem errechneten Wert zu entsprechen. Dem errechneten Wert kann zur Deckung der Ausgabekosten der Kapitalanlagegesellschaft ein in den Fondsbestimmungen (§ 22) festgesetzter Aufschlag zugerechnet werden.

(3) Die Depotbank hat den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteile jedesmal dann zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Eintragungen im Aktienbuch

§ 8. Das Miteigentum der Anteilinhaber wird im Aktienbuch unter dem Namen des Kapitalanlagefonds eingetragen. Die verwaltende Kapitalanlagegesellschaft ist anzumerken. Die Depotbank ist jedoch ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter ihrem Namen oder unter dem Namen des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers eintragen zu lassen.

Haftungsverhältnisse

§ 9. (1) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Forderungen gegen Anteilinhaber kann auf deren Anteilscheine, jedoch nicht auf die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds Exekution geführt werden.

(2) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Forderungen, die von der Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 4 wirksam begründet wurden, kann nur auf die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds Exekution geführt werden.

- 8 -

Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft; Auszahlung der Anteile

§ 10. (1) Das Miteigentum der Anteilhaber an den Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds kann nur gemäß § 16 aufgehoben werden.

(2) Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem jedoch gegen Rückgabe des Anteilscheines, der Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines sein Anteil aus dem Kapitalanlagefonds auszuzahlen. Die Voraussetzungen der Auszahlung sind in den Fondsbestimmungen zu regeln. Die Auszahlung des Rückgabepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an den Bundesminister für Finanzen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen.

Rechnungsjahr der Kapitalanlagefonds

§ 11. Das Rechnungsjahr der Kapitalanlagefonds ist das Kalenderjahr, falls die Fondsbestimmungen nichts anderes anordnen.

Rechnungslegung und Veröffentlichung

§ 12. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr über jeden Kapitalanlagefonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen.

(2) Der Rechenschaftsbericht hat eine Ertragsrechnung, eine Vermögensaufstellung sowie die Fondsbestimmungen zu enthalten,

über die Veränderungen des Vermögensbestandes zu berichten und die Zahl der Anteile zu Beginn des Berichtszeitraumes und an dessen Ende anzugeben. Weiters hat der Rechenschaftsbericht einen Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Geschäftsjahres und alle sonstigen in der Anlage B vorgesehenen Angaben sowie alle wesentlichen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich in voller Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Tätigkeiten und der Ergebnisse des Kapitalanlagefonds zu bilden, zu enthalten. Der Halbjahresbericht hat mindestens die in den Abschnitten 1 bis 4 der Anlage B vorgesehenen Angaben zu enthalten; die Zahlenangaben haben, wenn der Kapitalanlagefonds Zwischenausschüttungen vorgenommen hat oder dies vorgeschlagen wurde, das Ergebnis nach Steuern für das betreffende Halbjahr sowie die erfolgte oder vorgesehene Zwischenausschüttung ausweisen. Die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sind mit den Werten gemäß § 7 Abs. 1 anzusetzen. Der Halbjahresbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen.

(3) Betreibt eine Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines Kapitalanlagefonds Pensionsgeschäfte (§ 4 Abs. 5), Zins- oder Devisenwapgeschäfte (§ 4 Abs. 6 und 7) oder Wertpapierleihgeschäfte (§ 4 Abs. 8) so sind diese im Halbjahres- und Rechenschaftsbericht jeweils gesondert auszuweisen und zu erläutern.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der Kapitalanlagegesellschaft zu prüfen; für diese Prüfung gelten die §§ 268 bis 276 HGB sinngemäß. Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der Fondsbestimmungen zu erstrecken. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer längstens innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Der Halbjahresbericht ist dem Bundesminister für Finanzen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes vorzulegen.

- 10 -

(5) Der geprüfte Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht sind dem Aufsichtsrat der Kapitalanlagegesellschaft vorzulegen.

(6) Der geprüfte Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht sind in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufzulegen. Der Rechenschaftsbericht ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen.

(7) Mit dem Jahresabschluß der Kapitalanlagegesellschaft sind auch die von der Kapitalanlagegesellschaft für die Anteilhaber verwalteten Kapitalanlagefonds und die Höhe von deren Fondsvermögen zu veröffentlichen.

Gewinnverwendung

§ 13. Der Jahresertrag eines Kapitalanlagefonds ist nach Abzug der Aufwendungen an die Anteilhaber nach Maßgabe der Fondsbestimmungen insoweit auszuschütten, als der auf einen Anteil entfallende Betrag einen Schilling oder ein Mehrfaches ergibt. Die Auszahlung der Erträge an die Anteilhaber erfolgt durch die Depotbank.

Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

§ 14. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung eines Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch öffentliche Bekanntmachung (§ 18) kündigen. Die Bewilligung ist dann zu erteilen, wenn die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sind.

(2) Das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung eines Kapitalanlagefonds erlischt mit der Zurücknahme oder dem Erlöschen der Konzession (§§ 6 und 7 BWG) für das Investmentgeschäft oder mit dem Beschluß ihrer Auflösung.

Verwaltung durch die Depotbank oder eine andere Kapitalanlagegesellschaft

§ 15. (1) Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft, einen Kapitalanlagefonds zu verwalten, so geht die Verwaltung nach Maßgabe der Fondsbestimmungen auf die Depotbank über.

(2) Die Depotbank kann mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen die Verwaltung des Kapitalanlagefonds binnen sechs Monaten nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft einer anderen Kapitalanlagegesellschaft übertragen. Der Bundesminister für Finanzen hat diese Bewilligung zu erteilen, wenn die berechtigten Interessen der Anteilhaber ausreichend gewahrt sind. Die Betrauung der neuen Kapitalanlagegesellschaft ist zu veröffentlichen.

Abwicklung eines Kapitalanlagefonds

§ 16. (1) Überträgt die Depotbank nicht gemäß § 15 Abs. 2 die Verwaltung an eine andere Kapitalanlagegesellschaft, so hat sie den Kapitalanlagefonds abzuwickeln. Der Beginn der Abwicklung ist zu veröffentlichen. Vom Tage dieser Bekanntmachung an ist die Auszahlung von Anteilen unzulässig.

(2) Wertpapiere sind so rasch, als dies bei Wahrung der Interessen der Anteilhaber möglich ist, in Geld umzusetzen. Die Verteilung des Vermögens auf die Anteilhaber ist erst nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kapitalanlagefonds sowie der nach den Fondsbestimmungen zulässigen Zahlungen an die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank vorzunehmen.

- 12 -

(3) Wenn die Fondsbestimmungen dies vorsehen, so hat die Depotbank einem Anteilinhaber, der dies binnen einem Monat nach der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 schriftlich verlangt, Wertpapiere aus dem Fonds anteilmäßig auszufolgen, falls dies nach der Höhe seines Anteiles und der Stückelung der Wertpapiere des Fonds möglich ist; § 7 ist anzuwenden. Spitzen sind unter Beachtung des Abs. 2 bar auszuzahlen.

Erwerbsverbot für Organe der Kapitalanlagegesellschaft

§ 17. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Kapitalanlagegesellschaft können Wertpapiere weder aus den Beständen von Kapitalanlagefonds erwerben, die von dieser Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, noch Wertpapiere an einen solchen Fonds verkaufen. Dies gilt nicht für Anteilscheine eines von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Fonds.

Veröffentlichungen

§ 18. Für durch dieses Bundesgesetz oder die Fondsbestimmungen angeordnete Veröffentlichungen gilt § 10 KMG sinngemäß. Dies gilt nicht für Veröffentlichungen gemäß § 7, falls diese Werte in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht werden.

Schutz von Bezeichnungen

§ 19. Die Bezeichnungen "Kapitalanlagegesellschaft", "Kapitalanlagefonds", "Investmentfondsgesellschaft", "Investmentfonds", "Miteigentumsfonds", "Wertpapierfonds", "Aktienfonds", "Obligationenfonds", "Investmentanteilscheine", "Investmentzertifikate" oder gleichbedeutende Bezeichnungen oder Abkürzungen von solchen Bezeichnungen dürfen nur für

Kapitalanlagefonds und deren Anteilscheine verwendet sowie in die Firma von Kapitalanlagegesellschaften aufgenommen werden.

Veranlagungsvorschriften

§ 20. (1) Die Wertpapiere eines Kapitalanlagefonds sind nach dem Grundsatz der Risikostreuung auszuwählen.

(2) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen nur folgende Wertpapiere erworben werden: Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnschuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bundesschatzscheine, Wertpapiere über Partizipationskapital im Sinne des § 23 Abs. 4 BWG und § 73 lit. c Abs. 1 VAG 1978 sowie Optionsscheine, die Optionen auf Wertpapiere der vorgenannten Arten oder auf einen Index auf Basis solcher Wertpapiere verbriefen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Arten von Wertpapieren bestimmen, die für einen Kapitalanlagefonds erworben werden dürfen, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.

(3) Die Wertpapiere des Abs. 2 dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen erworben werden:

1. Sie müssen
 - a) an der Wertpapierbörse eines EWR-Mitgliedstaates (§ 2 Z 4 BWG) amtlich notiert werden oder
 - b) an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines EWR-Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - c) an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und

- 14 -

- ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittlandes gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist.
2. Bei Wertpapieren aus Neuemissionen genügt es,
 - a) wenn die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, daß die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einem der unter Z 1 angeführten Märkte beantragt wird, hinsichtlich der Wertpapiermärkte von Drittländern jedoch nur, wenn die Wahl dieser Märkte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist und
 - b) wenn die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
 3. Insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in anderen als in den in Z 1 und 2 genannten Wertpapieren, sowie in anderen verbrieften Rechten, die Wertpapieren gleichzuhalten sind, übertragbar und veräußerbar sind und deren Wert jederzeit oder zumindest in den gemäß § 7 Abs. 3 vorgesehenen Zeitabständen genau bestimmt werden kann, angelegt werden.
 4. Zertifikate über Edelmetalle dürfen nicht erworben werden.
 5. Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapieren mehr als 5 vH des Fondsvermögens angelegt sind, 40 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen darf. Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers. Optionsscheine sind dem Aussteller des Wertpapieres zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Wertpapiere eines EWR-Mitgliedstaates müssen nicht mit Wertpapieren von

- Emittenten, an deren Gesellschaftskapital der betreffende EWR-Mitgliedstaat mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH beteiligt ist, zusammengerechnet werden.
6. Wertpapiere, die von demselben EWR-Mitgliedstaat oder die vom Bund oder den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen bis zu 35 vH des Fondsvermögens erworben werden.
 7. Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, dürfen bis zu 25 vH des Fondsvermögens erworben werden. Die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen sind in Vermögenswerten anzulegen, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Übersteigt die Veranlagung in solchen Schuldverschreibungen desselben Emittenten 5 vH des Fondsvermögens, so darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen.
 8. Die in Z 6 und 7 genannten Wertpapiere bleiben bei der Anwendung der in Z 5 vorgesehenen Grenze von 40 vH unberücksichtigt. Die Grenzen der Z 5 bis 7 dürfen nicht kumuliert werden.
 9. Anteile an anderen Kapitalanlagefonds im Sinne dieses Bundesgesetzes oder an Investmentgesellschaften des offenen Typs dürfen nur bis zu 5 vH des Fondsvermögens unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- 16 -

- a) Es dürfen nur Anteile einer Investmentgesellschaft oder Anteile eines anderen Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Anteile öffentlich, ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anteilsinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
- b) Der Erwerb von Anteilen eines Kapitalanlagefonds oder einer Investmentgesellschaft, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Finanzen. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Fondsbestimmungen der diese Anteile verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentgesellschaft die Spezialisierung auf die Anlage in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich vorsehen, die Kapitalanlagegesellschaft die Absicht des Erwerbes derartiger Anteile angekündigt hat und die Anlage in solchen Anteilen in den Fondsbestimmungen vorgesehen ist.
- c) Die Kapitalanlagegesellschaft darf bei Geschäften mit Anteilen des Kapitalanlagefonds keine Gebühren oder Kosten berechnen, wenn
 - aa) Teile des Kapitalanlagefonds in Anteilen eines anderen Kapitalanlagefonds angelegt werden, der von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist oder

- bb) Teile des Kapitalanlagefonds in Anteilen einer Investmentgesellschaft angelegt werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
10. Stammaktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 7,5 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden; Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden; Schuldverschreibungen desselben Emittenten dürfen nur bis zu 10 vH des Gesamtemissionsvolumens des Emittenten erworben werden; Anteile eines Kapitalanlagefonds oder einer Investmentgesellschaft gemäß Z 9 dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens dieses Kapitalanlagefonds oder des Vermögens der Investmentgesellschaft erworben werden.
11. Der Erwerb von nicht voll eingezahlten Aktien und von Bezugsrechten auf solche ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig, wenn die Fondsbestimmungen dies ausdrücklich für zulässig erklären.

(4) Die Höchstsätze des Abs. 3 Z 5 und 6 können während der ersten sechs Monate ab Beginn der erstmaligen Ausgabe von Anteilen eines Kapitalanlagefonds um 100 vH überschritten werden.

(5) Die Veranlagungsobergrenze des Abs. 3 Z 6. kann, bei Veranlagung in Wertpapieren von EWR-Mitgliedstaaten, überschritten werden, wenn dies die Fondsbestimmungen unter ausdrücklicher Angabe der Staaten, deren Wertpapiere in das Fondsvermögen aufgenommen werden sollen, vorsehen und die Veranlagung des Fondsvermögens in mindestens sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

- 18 -

(6) Die Rechtswirksamkeit des Erwerbes von Wertpapieren wird durch einen Verstoß gegen die Abs. 1 bis 5 nicht berührt.

(7) Die Anlegung von Mitteln des Anlagevermögens und der Erträge in Kassenscheinen und anderen Geldmarktpapieren ist nur bis zu 50 vH des Fondsvermögens gestattet.

(8) Bankguthaben dürfen nur bis zu einer Höhe von 25 vH des Fondsvermögens bei der gleichen Kreditinstitutsgruppe gehalten werden.

Derivative Produkte

§ 21. Für einen Kapitalanlagefonds dürfen Wertpapier- und Wertpapierindex-Optionsgeschäfte, Devisenkurssicherungsgeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte und Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Fondsvermögens unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen getätigt werden, sofern diese Geschäfte in den Fondsbestimmungen unter Angabe der Märkte ausdrücklich vorgesehen sind:

1. Wertpapier- und Wertpapierindex-Optionsgeschäfte:
 - a) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen gekauft und verkauft werden, wenn die Optionen an einer in- oder ausländischen Börse zum Börsenterminhandel zugelassen sind oder die den Optionen zugrundeliegenden Wertpapiere an einem in- oder ausländischen organisierten Markt gehandelt werden.
 - b) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen Kaufoptionen auf zum Fonds gehörende Wertpapiere oder auf einen Wertpapierindex verkauft werden (Stillhalter; Short Call), wenn der gesamte Wert der für diese Geschäfte beim Abschluß erhaltenen Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende

Optionen der gleichen Art 3 vH des Fondsvermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieser Grenze bleiben die Optionspreise verkaufter Kaufoptionen soweit und solange außer Ansatz, als sich die Laufzeit gekaufter Optionen für die gleichen Wertpapiere oder den gleichen Wertpapierindex und die Laufzeit der verkauften Kaufoptionen entsprechen.

- c) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen Verkaufsoptionen verkauft werden (Stillhalter Geld; Short Put), wenn der gesamte Wert der für diese Geschäfte beim Abschluß erhaltenen Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende Optionen der gleichen Art 3 vH des Fondsvermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieser Grenze bleiben die Optionspreise verkaufter Verkaufsoptionen soweit und solange außer Ansatz, als sich die Laufzeit gekaufter Verkaufsoptionen für die gleichen Wertpapiere oder den gleichen Wertpapierindex und die Laufzeit der verkauften Verkaufsoptionen entsprechen.
- d) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen Kauf- oder Verkaufsoptionen gekauft werden, wenn der gesamte Wert der für diese Geschäfte beim Abschluß gezahlten Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende Optionen der gleichen Art darf 10 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen. Bei der Berechnung dieser Grenze bleiben die Optionspreise gekaufter Optionen soweit und solange außer Ansatz, als sich die Laufzeit verkaufter Optionen für die gleichen Wertpapiere oder den gleichen Wertpapierindex und die Laufzeit der gekauften Optionen entsprechen.
- e) Für den Kapitalanlagefonds ge- oder verkaufte Kauf- oder Verkaufsoptionen können durch

- 20 -

entsprechende Gegengeschäfte in der gleichen Optionsserie aufgehoben werden (Glattstellungsgeschäft). In diesem Fall wird das Glattstellungsgeschäft nicht in die Erwerbsgrenzen nach lit b) bis d) einbezogen.

- f) Die für einen Kapitalanlagefonds erworbenen oder veräußerten Kauf- und Verkaufsoptionen sind mit ihrem jeweiligen Börsen- oder Marktpreis zu bewerten. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht verfügbar, so ist die Option mit einem Preis anzusetzen, der unter Einbeziehung sämtlicher erkennbarer Chancen und Risiken dem Marktpreis in wirtschaftlich vernünftiger Weise am nächsten kommt.
- g) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Depotbank über den Abschluß und die Abwicklung von Wertpapier- und Wertpapierindex-Optionsgeschäften für Rechnung eines Kapitalanlagefonds laufend zu unterrichten.

2. Devisenkurssicherungsgeschäfte:

- a) Zur Absicherung von Währungsrisiken dürfen für einen Kapitalanlagefonds Devisen auf Termin verkauft werden, soweit verkauften Devisen Vermögensgegenstände des Fondsvermögens im gleichen Umfang und in der gleichen Währung gegenüberstehen.
- b) Ein offenes Devisen-Terminverkaufsgeschäft darf vorzeitig durch ein entsprechendes kompensierendes Devisenkaufgeschäft geschlossen werden.
- c) In den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, daß der Devisenverkauf auf Termin zur Kurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dient.

3. Devisenoptionsgeschäfte:

- a) Zur Absicherung von Währungsrisiken dürfen für einen Kapitalanlagefonds auch Devisen-Verkaufsoptionen gekauft bzw. Devisen-Kaufoptionen verkauft werden, soweit den verkauften bzw. veroptionierten Devisen Vermögensgegenstände des Fondsvermögens im gleichen Umfang und in der gleichen Währung gegenüberstehen. Im Rahmen der Absicherung von Währungsrisiken ist den Kapitalanlagegesellschaften auch der Verkauf von Devisen-Verkaufsoptionen und der Kauf von Devisen-Kaufoptionen für das Fondsvermögen gestattet.
 - b) In den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, daß der Abschluß der Devisen-Optionsgeschäfte zur Kurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dient.
 - c) Die für Wertpapier-Optionsgeschäfte geltenden Regelungen nach Z 1 sind auf Devisen-Optionsgeschäfte sinngemäß anzuwenden.
4. Finanzterminkontrakte:
- a) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen ausschließlich an einer in- oder ausländischen Börse gehandelte Terminkontrakte auf einen Wertpapierindex sowie Zins- und Währungsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens verkauft werden.
 - aa) Terminkontrakte auf Wertpapierindices dürfen nur verkauft werden, soweit den Kontrakten Wertpapiere mit den gleichen Kurswerten im Fondsvermögen gegenüberstehen. Gegengeschäfte zur Deckung dieser Geschäfte sind zulässig.
 - bb) Zinsterminkontrakte dürfen nur verkauft werden, soweit den Kontrakten im Fondsvermögen Vermögensgegenstände mit

- 22 -

Zinsrisiken in dieser Währung gegenüberstehen. Gegengeschäfte zur Deckung dieser Geschäfte sind zulässig.

cc) Währungsterminkontrakte dürfen nur verkauft werden, soweit den Kontrakten im Fondsvermögen Vermögensgegenstände mit Fremdwährungsrisiken gegenüberstehen.

dd) In den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, daß der Verkauf der Finanzterminkontrakte der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dient.

b) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen Finanzterminkontrakte an in- und ausländischen Börsen abgeschlossen werden, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dienen. Die diesen Finanzterminkontrakten im Zeitpunkt des Abschlusses zugrundeliegenden Kontraktwerte dürfen zusammen mit den Werten bereits abgeschlossener Finanzterminkontrakte, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dienen, insgesamt 10 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen.

c) Die für einen Kapitalanlagefonds gekauften bzw. verkauften Finanzterminkontrakte sind mit ihrem jeweiligen Börsen- oder Marktpreis zu bewerten. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht verfügbar, so ist der Finanzterminkontrakt mit einem Preis anzusetzen, der unter Einbeziehung sämtlicher erkennbarer Chancen und Risiken dem Marktpreis in wirtschaftlich vernünftiger Weise am nächsten kommt.

5. Optionen auf Finanzterminkontrakte:

- a) Für einen Kapitalanlagefonds dürfen zur Absicherung von Vermögensgegenständen Verkaufsoptionen auf Finanzterminkontrakte gekauft bzw. Kaufoptionen auf Finanzterminkontrakte verkauft werden, soweit den zugrundeliegenden Finanzterminkontrakten Kursrisiken im Fondsvermögen in gleichem Umfang und in der gleichen Währung gegenüberstehen.
- b) Im Rahmen von Absicherungsmaßnahmen sowie zur Begrenzung des Einflusses von Wechselkursschwankungen auf das Fondsvermögen dürfen Kapitalanlagegesellschaften auch Verkaufsoptionen auf Finanzterminkontrakte verkaufen und Kaufoptionen auf Finanzterminkontrakte kaufen, sowie entsprechende Geschäfte zur Deckung offener Positionen abschließen.
- c) Werden für einen Kapitalanlagefonds Optionen auf Finanzterminkontrakte gekauft oder verkauft, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen dienen, so dürfen die für diese Geschäfte beim Abschluß gezahlten oder erzielten Optionspreise zusammen mit den Optionspreisen für noch laufende Optionen auf Finanzterminkontrakte, die nicht der Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dienen, 5 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen.
- d) In den Geschäftsunterlagen hat die Kapitalanlagegesellschaft festzuhalten, ob der Abschluß der Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Fondsvermögens dient oder nicht.
- e) Die für Wertpapier-Optionsgeschäfte geltenden Regelungen gemäß Z 1 sind auf Geschäfte in

- 24 -

Optionen auf Finanzterminkontrakte sinngemäß anzuwenden.

Fondsbestimmungen

§ 22. (1) Der Vorstand der Kapitalanlagegesellschaft hat Fondsbestimmungen aufzustellen, die das Rechtsverhältnis der Anteilhaber zur Kapitalanlagegesellschaft sowie zur Depotbank regeln. Nach Zustimmung des Aufsichtsrates der Kapitalanlagegesellschaft sind sie der Depotbank zur Billigung vorzulegen. Die Fondsbestimmungen bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Fondsbestimmungen den berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht widersprechen. Fondsbestimmungen, die eine Überschreitung der Veranlagungsobergrenzen des § 20 Abs. 3 Z 6 vorsehen, sind nur dann zu bewilligen, wenn die Anteilhaber durch eine solche Veranlagung den gleichen Schutz genießen, wie bei Einhaltung dieser Veranlagungsobergrenze.

(2) Die Fondsbestimmungen haben außer den sonst in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Angaben Bestimmungen darüber zu enthalten:

1. ob die Anteilscheine auf Inhaber oder Namen lauten;
2. nach welchen Grundsätzen die Wertpapiere ausgewählt werden, die für den Fonds erworben werden;
3. welcher Anteil des Fondsvermögens höchstens in Bankguthaben gehalten werden darf;
4. ob und bejahendenfalls in welcher Höhe ein Mindestanteil des Fondsvermögens in Bankguthaben zu halten ist;
5. welche Vergütung die Kapitalanlagegesellschaft für die Verwaltung des Fonds erhält und welche Aufwendungen ihr zu ersetzen sind;
6. ob und bejahendenfalls in welcher Höhe bei der Ausgabe der Anteilscheine dem errechneten Anteilswert ein

- Aufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Kapitalanlagegesellschaft zugerechnet werden darf;
7. wie die Veräußerungsgewinne zu verwenden sind;
 8. zu welchen Zeitpunkten der Wert der Anteile zu ermitteln ist;
 9. ob und bejahendenfalls in welcher Höhe bei der Rücknahme von Anteilscheinen vom Rücknahmepreis eine Vergütung für die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen werden darf;
 10. welche Vergütung die Depotbank bei Abwicklung des Kapitalanlagefonds erhält.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf die Fondsbestimmungen mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates und mit Billigung der Depotbank ändern; die Änderung bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Änderung der Fondsbestimmungen nicht den berechtigten Interessen der Anteilhaber widerspricht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens jedoch drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Depotbank

§ 23. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat mit der Ausgabe und Rücknahme der Anteilscheine sowie mit der Verwahrung der zu einem Kapitalanlagefonds gehörigen Wertpapiere und mit der Führung der zum Fonds gehörigen Konten eine Depotbank zu beauftragen. Als Depotbank kann nur ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder eine inländische Niederlassung eines Kreditinstitutes, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat, bestellt werden. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Sie darf nur erteilt werden, wenn das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der

- 26 -

Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

(2) Der Depotbank ist bei allen für einen Kapitalanlagefonds abgeschlossenen Geschäften unverzüglich der Gegenwert für die von ihr geführten Depots und Konten des Fonds zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Ausgabe der Anteilscheine und deren Rücknahme. Die Depotbank zahlt die Gewinnanteile für die Anteilinhaber aus. Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

(3) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen gemäß § 37 EO durch Klage Widerspruch zu erheben, wenn auf einen zu einem Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswert Exekution geführt wird, sofern es sich nicht um eine gemäß § 4 begründete Forderung gegen den Fonds handelt.

(4) Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Fondsbestimmungen und die Interessen der Anteilinhaber zu beachten. Die Depotbank haftet gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft und den Anteilinhabern für jede Schädigung, die durch ihre schuldhafte Pflichtverletzung verursacht worden ist.

II. Abschnitt

Vorschriften über den Vertrieb von Anteilen ausländischer Kapitalanlagefonds

Geltungsbereich

§ 24. (1) Für ein öffentliches Angebot im Inland von Anteilen an einem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren und/oder Grundstücken, das nach dem Grundsatz der Risikostreuung (ausländische Kapitalanlagefondsanteile) angelegt ist, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sowie der §§ 38 und 39.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für ausländische Kapitalanlagefondsanteile, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassen sind, sofern, mit Ausnahme der von der Börse vorgeschriebenen Bekanntmachungen, kein öffentliches Angebot im Sinne des Abs. 1 stattfindet sowie für Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 KMG.

(3) Für EWR-Kapitalanlagefonds gelten die Bestimmungen des III. Abschnitts sowie die §§ 28 und 32 des II. Abschnitts.

(4) Für Anteile gemäß Abs. 1 gilt § 2 KMG nicht.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines öffentlichen Angebots

§ 25. Das öffentliche Anbieten von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen ist zulässig, wenn

1. die ausländische Kapitalanlagegesellschaft dem Bundesminister für Finanzen ein Kreditinstitut, das die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 erfüllt, als Repräsentanten benennt,
2. das Fondsvermögen von einer Depotbank verwahrt wird oder, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Bestand von einer Depotbank überwacht wird, welche die

- 28 -

- Anteilinhaber in einer den Vorschriften des § 23 vergleichbaren Weise sichert,
3. ein oder mehrere Kreditinstitute, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 erfüllen, als Zahlstellen benannt werden, über welche von den Anteilhabern geleistete oder für sie bestimmte Zahlungen geleitet werden können; werden Zahlungen und Überweisungen über eine Zahlstelle geleitet, so ist sicherzustellen, daß die Beträge unverzüglich an die Depotbank oder an die Anteilinhaber weitergeleitet werden,
 4. die Fondsbestimmungen oder die Satzung der Kapitalanlagegesellschaft vorsehen, daß
 - a) dem Käufer unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises Anteile in entsprechender Höhe übertragen werden,
 - b) die Anteilinhaber die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können,
 - c) bei der für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbarten Abnahme von Anteilen höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet wird und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt werden,
 - d) die zum Fondsvermögen gehörenden Wertpapiere und Forderungen nicht verpfändet oder sonst belastet werden dürfen, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen gemäß lit. e,
 - e) Kredite zu Lasten des Fondsvermögens nur kurzfristig in Höhe von 10 vH des Fondsvermögens, zu Lasten von Grundstücksvermögen nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung bis zu insgesamt 50 vH des Verkehrswertes der im Vermögen befindlichen Grundstücke aufgenommen werden dürfen

- und daß die Kreditaufnahmen der Zustimmung der Depotbank zu den Darlehensbedingungen bedürfen und
- f) keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Publizitätsbestimmungen

§ 26. (1) Dem Erwerber eines ausländischen Kapitalanlagefondsanteils sind die Fondsbestimmungen und/oder die Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, ein Prospekt der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß vor Vertragsabschluß auszuhändigen. Der Antragsvordruck muß einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und auf die jährlich an die Kapitalanlagegesellschaft zu zahlende Vergütung enthalten.

(2) Der Prospekt muß alle Angaben enthalten, die im Zeitpunkt der Antragstellung für die Beurteilung der ausländischen Kapitalanlagefondsanteile von wesentlicher Bedeutung sind. Ein Prospekt, der nicht wenigstens die in Anhang A Abschnitt I bis III geforderten Angaben enthält, ist unvollständig, es sei denn, der Prospekt begründet schlüssig das Fehlen einzelner Angaben. Der Prospekt hat weiters insbesondere Angaben zu enthalten

1. über Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft, des Unternehmens, das über die Anlage des eingelegten Geldes bestimmt (Verwaltungsgesellschaft), des Unternehmens, das den Vertrieb der Kapitalanlagefondsanteile übernommen hat (Vertriebsgesellschaft), und der Depotbank;

- 30 -

2. über Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten und der Zahlstellen;
3. darüber, welche Gegenstände für das Vermögen erworben werden dürfen, nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden, ob nur zum Börsenhandel und gegebenenfalls an welchen Börsen zugelassene Wertpapiere erworben werden, wie die Erträge des Vermögens verwendet werden und ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Grenzen ein Teil des Vermögens in Bankguthaben gehalten wird;
4. über die Voraussetzungen und Bedingungen, zu denen die Anteilhaber die Auszahlung des auf den Anteil entfallenden Vermögensteils verlangen können sowie über die hierfür zuständigen Stellen.

Für Angaben gemäß Z 1 bis 4 gilt Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß. Außerdem ist in den Prospekt ein Rechenschaftsbericht, dessen Stichtag nicht länger als 12 Monate zurückliegen darf, und, wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als neun Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht aufzunehmen oder dem Prospekt als Anlage beizufügen. Der Prospekt muß ferner einen Hinweis darüber enthalten, daß die ausländische Kapitalanlagegesellschaft einer staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde nicht untersteht. Der Bundesminister für Finanzen kann verlangen, daß in den Prospekt weitere Angaben aufgenommen werden, wenn dies im Interesse der inländischen Anleger erforderlich ist. Der Prospekt ist vom Repräsentanten als Prospektkontrollor auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Für den Prospektkontrollor gelten die Vorschriften des KMG sinngemäß.

Rechenschaftsbericht, Vermögensaufstellung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

§ 27. (1) Die ausländische Kapitalanlagegesellschaft hat zu veröffentlichen

1. für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres im Amtsblatt zur Wiener Zeitung einen Rechenschaftsbericht, der eine nach der Art der Aufwendungen und Erträge aufgegliederte Aufwands- und Ertragsrechnung, eine Aufstellung der zu dem Vermögen gehörenden Wertpapiere und Bezugsrechte unter Angabe von Art, Nennbetrag oder Zahl und Kurswert, eine Aufstellung der zu dem Vermögen gehörenden Grundstücke unter Angabe von Grundstücksgröße, Art und Lage, Bau- und Erwerbsjahr, Gebäudenutzfläche, Verkehrswert und sonstiger wesentlicher Merkmale, den Stand der zum Vermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile, zu enthalten hat; bei der Angabe der zum Vermögen gehörenden Wertpapiere und des Standes der zum Vermögen gehörenden Konten sind auch jeweils die Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht anzugeben,
2. für die Mitte eines jeden Geschäftsjahres im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sofern sie nicht für diesen Stichtag einen weiteren Rechenschaftsbericht gemäß Z 1 veröffentlicht, eine Aufstellung der zum Vermögen gehörenden Wertpapiere, Bezugsrechte und Grundstücke mit den für die Aufstellung nach Z 1 vorgeschriebenen Angaben, den Stand der zum Vermögen gehörenden Konten sowie den Unterschied zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile; der letzte Halbsatz von Z 1 findet Anwendung,
3. die Ausgabe- und Rücknahmepreise täglich in einer im Prospekt anzugebenden hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland; dabei ist der für den niedrigsten Anlagebetrag berechnete Ausgabe- und Rücknahmepreis zu nennen.

- 32 -

(2) Ausgabe- und Rücknahmepreise dürfen in Veröffentlichungen und Werbeschriften nur gemeinsam genannt werden; der letzte Halbsatz des Abs. 1 Z 3 findet Anwendung.

Maßgeblicher deutscher Wortlaut

§ 28. Die Veröffentlichungen, Werbeschriften und die maßgeblichen Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen; der deutsche Wortlaut ist maßgeblich.

Repräsentant

§ 29. (1) Der Repräsentant vertritt die ausländische Kapitalanlagegesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er gilt als zum Empfang der für die Kapitalanlagegesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft und den öffentlichen Anbieter bestimmten Schriftstücke ermächtigt. Diese Befugnisse können nicht beschränkt werden.

(2) Für Klagen gegen eine ausländische Kapitalanlagegesellschaft, eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Vertriebsgesellschaft, die auf den Vertrieb von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen im Inland Bezug haben und den öffentlichen Anbieter ist das für den Repräsentanten örtlich zuständige Gericht zuständig. Dieser Gerichtsstand kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Name des Repräsentaten und die Beendigung seiner Stellung sind von der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Anzeigepflicht

§ 30. (1) Die ausländische Kapitalanlagegesellschaft hat die Absicht, ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Inland öffentlich anzubieten, dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen

1. alle wesentlichen Angaben über die ausländische Kapitalanlagegesellschaft, ihre Organe und ihre in- und ausländischen Repräsentanten sowie über die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaften, die Depotbank und die Zahlstellen,
2. die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Kapitalanlagegesellschaft sowie der vom Repräsentanten als Prospektkontrollor unterfertigte Prospekt,
3. die zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorgesehenen Werbeschriften,
4. Rechenschaftsberichte, die den Anforderungen des § 27 entsprechen, für die letzten drei Geschäftsjahre oder, wenn die Kapitalanlagegesellschaft noch nicht so lange besteht, für die bisherigen Geschäftsjahre, und eine Übersicht der Gegenstände des Vermögens, an dem die Anteile bestehen, die nicht älter als zwei Monate sein darf und die in § 27 genannten Angaben zu enthalten hat; diese Unterlagen müssen mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
5. die festgestellten Jahresbilanzen der letzten drei Geschäftsjahre oder, wenn die Kapitalanlagegesellschaft noch nicht so lange besteht, der bisherigen Geschäftsjahre, nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß), die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sind,
6. die Erklärung der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft, daß sie sich verpflichtet,

- 34 -

- a) dem Bundesminister für Finanzen den Jahresabschluß und den Rechenschaftsbericht spätestens vier Monate nach Ende jeden Geschäftsjahres sowie den Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach Ende jeden Geschäftshalbjahres einzureichen; der Jahresabschluß und der Rechenschaftsbericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
- b) den Bundesminister für Finanzen über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Anzeige der Absicht des Vertriebes angegeben worden sind, über wesentliche Änderungen der vorgelegten und über neue Werbeschriften zu unterrichten,
- c) dem Bundesminister für Finanzen auf Verlangen zu einem von diesem bestimmten Stichtag eine Aufstellung mit Wertangaben des in Verwahrung der Depotbank befindlichen Vermögens einzureichen, die mit dem Bestätigungsvermerk eines Prüfers versehen ist, der auf Grund seiner beruflichen Erfahrung in der Lage ist, den Wert der Gegenstände des Vermögens zu beurteilen, und der in den letzten drei Jahren nicht die Rechenschafts- und Halbjahresberichte der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft geprüft hat.

Wartefrist - Vertriebsuntersagung

§ 31. (1) Der Vertrieb von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen darf erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige sechs Monate verstrichen sind, ohne daß der Bundesminister für Finanzen die Aufnahme des Vertriebes untersagt hat. Die Aufnahme des Vertriebes ist zu untersagen, wenn die ausländische

Kapitalanlagegesellschaft die Voraussetzung nach § 25 nicht erfüllt oder die Anzeige nach § 30 nicht ordnungsgemäß erstattet.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat den weiteren Vertrieb ausländischer Kapitalanlagefondsanteile zu untersagen, wenn

1. die Anzeige nach § 30 nicht erstattet worden ist,
2. eine Voraussetzung nach § 25 weggefallen ist,
3. die dem Bundesminister für Finanzen gegenüber nach § 30 Abs. 2 Z 6 übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden,
4. beim öffentlichen Angebot der ausländischen Kapitalanlagefondsanteile erheblich gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen worden ist,
5. ein durch rechtskräftiges Urteil oder gerichtlichen Vergleich gegenüber der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsgesellschaft festgestellter Anspruch eines Anteilsinhabers nicht erfüllt worden ist,
6. die in § 26 vorgesehenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden,
7. bei dem Vertrieb der ausländischen Kapitalanlagefondsanteile erheblich gegen die Vertragsbedingungen oder die Satzung verstoßen worden ist.

Werbung

§ 32. (1) Werbung mit dem Hinweis auf die Befugnisse des Bundesministers für Finanzen nach diesem Gesetz ist untersagt.

(2) Verstößt die ausländische Kapitalanlagegesellschaft, ihr Repräsentant oder eine mit dem Vertrieb befaßte Person erheblich gegen Abs. 1 und werden die Verstöße trotz Verwarnung nicht

- 36 -

eingestellt, so hat der Bundesminister für Finanzen den weiteren Vertrieb von Anteilen zu untersagen.

III. Abschnitt

Vorschriften über den Vertrieb von EWR-Kapitalanlagefondsanteilen

Voraussetzungen

§ 33. Für das öffentliche Angebot im Sinne des § 24 Abs. 1 von Anteilen an einem dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates unterstehenden, nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegten Vermögen aus Wertpapieren (EWR-Kapitalanlagefondsanteile), gelten die Vorschriften dieses Abschnitts, wenn die Anteile von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ausgegeben werden und die Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S.3) - Richtlinie 85/611/EWG - erfüllt sind.

Benennung eines inländischen Kreditinstituts - weitere Pflichten der Kapitalanlagegesellschaft

§ 34. Die Kapitalanlagegesellschaft muß für den Vertrieb mindestens ein Kreditinstitut, daß die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 erfüllt benennen, über das die für die Anteilhaber bestimmten Zahlungen geleitet werden und die Rücknahme von Anteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft abgewickelt wird. Außerdem hat die Kapitalanlagegesellschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Anteilhaber die vorgeschriebenen Informationen erhalten.

Deutschsprachige Veröffentlichung von Rechenschaftsbericht, Halbjahresbericht und Prospekt

§ 35. Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Rechenschaftsbericht für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres, den Halbjahresbericht, den Prospekt, die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, zu veröffentlichen sind, im Inland in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Für die Modalitäten der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, entsprechend. Die Kapitalanlagegesellschaft hat den Rechenschaftsbericht, den Halbjahresbericht und den Prospekt jeweils unverzüglich nach erster Verwendung dem Bundesminister für Finanzen zu übersenden.

Anzeigepflicht

§ 36. (1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Absicht, EWR-Kapitalanlagefondsanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen:

1. die Bescheinigung der zuständigen Stellen des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, daß die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt sind,
 2. die Fondsbestimmungen oder die Satzung der Kapitalanlagegesellschaft sowie der im Zeitpunkt der Anzeige gültige Prospekt,
 3. der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist,
 4. die Angaben über die Vorkehrungen für den Vertrieb.
- Fremdsprachige Unterlagen sind mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

- 38 -

Aufnahme des Vertriebs

§ 37. (1) Der Vertrieb der EWR-Kapitalanlagefondsanteile darf erst aufgenommen werden, wenn seit dem Eingang der vollständigen Anzeige zwei Monate verstrichen sind, ohne daß der Bundesminister für Finanzen die Aufnahme des Vertriebs untersagt hat.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat die Aufnahme des Vertriebes zu untersagen, wenn

1. die Kapitalanlagegesellschaft die Anzeige nach § 36 nicht ordnungsgemäß erstattet,
2. Art und Weise des Vertriebs gegen sonstige Vorschriften inländischen Rechts verstoßen oder
3. die Voraussetzungen des § 34 nicht erfüllt sind.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat den weiteren Vertrieb der EWR-Kapitalanlagefondsanteile zu untersagen, wenn

1. die Anzeige nach § 36 nicht erstattet worden ist,
2. bei dem Vertrieb erheblich gegen sonstige Vorschriften inländischen Rechts verstoßen worden ist,
3. die Zulassung durch die zuständigen Stellen des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, entzogen worden ist,
4. die Vertriebsvoraussetzungen nach § 34 nicht mehr erfüllt sind oder
5. den Bestimmungen der §§ 35 und 38 nicht entsprochen wird.

(4) Die Untersagung des Vertriebes ist den zuständigen Stellen des EWR-Mitgliedstaates, in dem die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz hat, mitzuteilen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Kostenlose Zurverfügungstellung von Prospekt, Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht

§ 38. Dem Erwerber eines EWR-Kapitalanlagefondsanteils sind der Prospekt, der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und der anschließende Halbjahresbericht, sofern er veröffentlicht ist, vor Vertragsabschluß kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Weiterverwendung von allgemeinen Bezeichnungen

§ 39. Die Kapitalanlagegesellschaft darf dieselben allgemeinen Bezeichnungen verwenden, die sie in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, berechtigterweise führt.

IV. Abschnitt

Steuern

Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen

§ 40. (1) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anteilhaber sind bei diesen steuerpflichtige Einnahmen, soweit sie nicht Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten, enthalten.

(2) Für eine allfällige Besteuerung der Anteilhaber gemäß § 30 Abs. 1 Z 1 lit. b. des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung ist der Zeitpunkt des Erwerbes und der Veräußerung der Anteilscheine maßgebend. Als Veräußerung gilt auch die Auszahlung von Anteilscheinen gemäß § 10 Abs. 2.

- 40 -

(3) Auf Anteilscheine von Kapitalanlagefonds sind die Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955 über Wertpapiere anzuwenden.

Kapitalverkehrsteuer

§ 41. (1) Anteilscheine an inländischen Kapitalanlagefonds gelten als Wertpapiere im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes; dies gilt auch für Anteilscheine an ausländischen Kapitalanlagefonds, wenn der Vertrieb der Anteile im Inland aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist.

(2) Die Börsenumsatzsteuer beträgt für jede angefangenen 100 S: für Händlergeschäfte 6 Groschen; für sonstige Anschaffungsgeschäfte 12 Groschen.

(3) Von der Börsenumsatzsteuer sind ausgenommen:

1. der erste Erwerb der Anteilscheine,
2. der Erwerb der Anteilscheine von einer Kreditunternehmung, die erster Erwerber der Anteilscheine ist.

(4) Bei der Festsetzung der Börsenumsatzsteuer in einen Pauschalbetrag tritt an Stelle der Zustimmung des Steuerpflichtigen die Zustimmung der Kapitalanlagegesellschaft.

Anwendungsbereich des IV. Abschnittes

§ 42. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist (§ 41), nur für Kapitalanlagefonds, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gebildet sind (§ 1) und deren Anteile öffentlich zur Zeichnung aufgelegt werden.

V. Abschnitt

Werbung für Anteilscheine - Verfahrensbestimmungen

Einschränkung der Werbung für Anteilscheine;

§ 43 (1) Die Werbung für Anteilscheine darf nur unter gleichzeitigem Hinweis auf den veröffentlichten Prospekt, auf dessen allfällige Änderungen sowie auf deren Veröffentlichungsorgan, Erscheinungsdatum, Datum der Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf allfällige Abholstellen erfolgen. § 4 KMG gilt sinngemäß.

(2) Zur Werbung für den Erwerb von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds und ähnlichen Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, dürfen physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes nur auf Grund einer Einladung aufgesucht werden.

(3) Für den Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds, deren Mittel auch in Anteilen eines anderen Kapitalanlagefonds angelegt sind (Dachfonds), darf nicht geworben werden. Dies gilt nicht für Anlagen innerhalb der Grenzen von § 20 Abs. 3 Z 9.

Strafbestimmungen

§ 44 (1) Wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen solche Anteile im Inland anbietet, obwohl

1. die Anzeige nach § 30 oder § 36 nicht erstattet worden ist, oder
2. die Wartefrist gemäß § 31 oder § 37 noch nicht verstrichen ist, oder
3. der Bundesminister für Finanzen die Aufnahme des Vertriebes untersagt hat, oder

- 42 -

4. der Bundesminister für Finanzen den weiteren Vertrieb untersagt hat,
ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer in einem veröffentlichten Prospekt eines in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds oder in einer in einem solchen Prospekt ändernden oder ergänzenden Angabe oder in einem Rechenschafts- oder Halbjahresbericht eines in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds über erhebliche Umstände unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor die für den Erwerb erforderliche Leistung erbracht worden ist, den Erwerb der Fondsanteile verhindert. Der Täter ist auch dann nicht zu bestrafen, wenn die Leistung ohne sein Zutun nicht erbracht wird, er sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und ernsthaft bemüht, sie zu verhindern.

(4) Die Strafbarkeit nach Abs. 2 wird unter den Voraussetzungen des § 167 StGB durch tätige Reue aufgehoben, sofern sich die Schadensgutmachung auf die gesamte für den Erwerb erforderliche Leistung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten bezieht.

§ 45 (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen wer,

1. ohne daß die Anzeige nach § 30 oder § 36 erstattet worden ist oder

2. bevor die Frist nach § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 1 abgelaufen ist oder
 3. obwohl die Aufnahme des Vertriebes nach § 31 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 untersagt worden ist oder
 4. obwohl der weitere Vertrieb nach § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 oder § 37 Abs. 3 untersagt worden ist,
- ausländische Kapitalanlagefondsanteile öffentlich anbietet. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen der Bestimmung des § 43 wirbt.

Zwangsstrafe

§ 46. Verletzt eine Depotbank Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so sind die §§ 64 Abs. 4 und 90 BWG mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Konzessionsentzuges gemäß § 64 Abs. 4 Z 3 BWG, die Rücknahme der Bewilligung gemäß § 23 tritt.

VI. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 47. Die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen das Investmentgeschäft betreiben, sind Kapitalanlagegesellschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes und bedürfen keiner erneuten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bewilligte Kapitalanlagefonds sind die Fondsbestimmungen bis spätestens ein Jahr ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzupassen.

Vollzugsklausel

- 44 -

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 44 der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

(1) Die Abschnitte I bis VI dieses Bundesgesetzes treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Vertrages in Kraft.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Bundesgesetz zur Regelung von Kapitalanlagefonds 1963 (Investmentfondsgesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 650/1987 sowie die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Veranlagung von Kapitalanlagefonds in Wertpapieren (Investmentfonds-Veranlagungsverordnung), BGBl. Nr. 648/1988, außer Kraft.

Anhang A

Schema A

Schema für den Prospekt über die Kapitalanlagegesellschaft und den Kapitalanlagefonds

Abschnitt I.

Angaben über die Kapitalanlagegesellschaft

1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung
2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds
3. Name und Funktion der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
4. Höhe des Grund(Stamm)kapitals der Gesellschaft; nicht eingezahlte Beträge des gezeichneten Kapitals
5. Geschäftsjahr
6. Angabe der Aktionäre (Gesellschafter), die auf die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können.

Abschnitt II.

Angaben über den Kapitalanlagefonds

1. Bezeichnung des Fonds
2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds
3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind
4. Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom

Kapitalanlagefonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge
Quellenabzüge erhoben werden

5. Stichtag für den Jahresabschluß und Angabe der Häufigkeit und
Form der Ausschüttung

6. Name des Bankprüfers gemäß § 12 (3)

7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds
gekündigt werden kann; Kündigungsfrist

8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere
- Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden,
Eintragung in einem Register oder auf einem Konto

- Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls
Angabe der Stückelung

-Rechte der Anteilhaber, insbesondere bei Kündigung

9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile amtlich
notiert oder gehandelt werden

10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf
der Anteile

11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der
Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden
kann

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der
Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilhaber auf
Erträge

13. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds,
einschließlich der finanziellen Ziele (zum Beispiel Kapital- oder
Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (zum Beispiel
Spezialisierung auf geographische Gebiete oder
Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser
Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme,
von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds gebraucht
gemacht werden kann

14. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

15. Bewertungsgrundsätze

16. eine Übersicht über die bisherige Entwicklung des
Kapitalanlagefonds und die bisher ausgewiesenen Erträge

17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise

18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds

Abschnitt III.

Angaben über die Depotbank

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt
2. Angaben über den Vertrag der Depotbank mit der Kapitalanlagegesellschaft
3. Haupttätigkeit der Depotbank

Anhang B

Schema B

Schema für die Informationen über den Kapitalanlagefonds, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen

1. Vermögensstand

- Wertpapiere
- Verbriefte Rechte im Sinne des § 20 Abs. 3 lit. c
- Bankguthaben
- Sonstiges Vermögen
- Vermögen insgesamt
- Verbindlichkeiten
- Nettobestandswert

2. Anzahl der umlaufenden Anteile

3. Nettobestandswert je Anteil

4. Wertpapierbestand, wobei zu unterscheiden ist zwischen

a) Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind

b) Wertpapieren, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden

c) in § 20 Abs. 3 Z 2 bezeichneten Wertpapieren

d) in § 20 Abs. 3 Z 3 bezeichneten Wertpapieren

e) in sonstigen in § 20 Abs. 3 Z 3 bezeichneten, Wertpapieren gleichgestellten verbrieften Rechten

- wobei je eine Gliederung nach geeigneten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Kapitalanlagefonds (zum Beispiel nach wirtschaftlichen oder geographischen Kriterien, nach Devisen usw.) nach prozentuellen Anteilen am Reinvermögen vorzunehmen ist; für jedes vorstehend bezeichnete Wertpapier ist sein Anteil am Gesamtvermögen des Fonds sowie die Emissionswährung, die Nominalverzinsung (soweit vorhanden) der Wertpapierkurs und der Währungskurs anzugeben.

- Angaben der Veränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraumes.

5. Angaben über die Entwicklung des Vermögens des Kapitalanlagefonds während des Berichtszeitraumes, die folgendes umfassen:

- Erträge aus Anlagen
- sonstige Erträge
- Aufwendungen für die Verwaltung
- Aufwendungen für die Depotbank
- sonstige Aufwendungen und Steuern/Gebühren
- Nettoertrag
- Ausschüttungen und wiederangelegte Erträge
- Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung
- Mehr- oder Minderwert der Anlagen
- etwaige sonstige Änderungen, welche das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Kapitalanlagefonds berühren

6. Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, wobei zum Ende jeden Geschäftsjahres folgendes anzugeben ist:

- gesamter Nettobestandswert
- Nettobestandswert je Anteil

7. Angabe des Betrages der bestehenden Verbindlichkeiten aus von der Kapitalanlagegesellschaft für den Kapitalanlagefonds im Berichtszeitraum getätigten Geschäften im Sinne von § 21, wobei nach Kategorien zu differenzieren ist.

8. Ausschüttung je Anteil

V O R B L A T T :**Problem:**

Das bestehende Regelungswerk über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen der Europäischen Gemeinschaften. Ausländische Investmentfonds unterliegen - abgesehen vom bestehenden Werbungsverbot für Nichtbanken - keiner nationalen Vertriebsregelung.

Problemlösung:

- Neufassung des InvestmentfondsG 1963 unter Berücksichtigung des bestehenden EG-Rechts
- Normierung eines Registrierungsverfahrens für ausländische Investmentfonds als Voraussetzung für deren Vertrieb in Österreich

Ziele:

- Bei in- und ausländischen Investmentfonds die Verbesserung des Anlegerschutzes durch eine wesentliche Ausweitung der Publizitätsvorschriften
- Liberalisierung der Ordnungsnormen für inländische Kapitalanlagegesellschaften zwecks Herbeiführung einer Wettbewerbsgleichheit mit ausländischen Investmentgesellschaften
- Erweiterung der Veranlagungsmöglichkeiten für Fondszwecke in Anpassung an die Weiterentwicklung der Kapitalmärkte
- Einführung eines Vertriebszulassungs(=Registrierungs)verfahrens für ausländische Fonds in Entsprechung von EG-Vorgaben
- Detailanpassung des bestehenden österreichischen Investmentfondsrechts an die einschlägigen EG-Richtlinien betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Alternativen:

Keine

Kosten:

Zusätzlicher Personalaufwand für drei A-Bedienstete für vermehrte Aufsichtstätigkeit über inländische Kapitalanlagegesellschaften und für die Durchführung des neu geschaffenen Registrierungsverfahrens für Auslandsfonds; diesem Aufwand stehen zu erwartende zusätzliche Einnahmen aus noch zu schaffenden Registrierungsgebühren und ein steigendes Abgabenvolumen aus der zu erwartenden Belebung des Marktes gegenüber

EG-Kompatibilität:

Ist gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Neufassung des Investmentfondsgesetzes (InvFG) soll das InvFG 1963 ersetzen und berücksichtigt im Hinblick auf die europäische Integration Österreichs die Richtlinie 85/611/EWG. Sie enthält als weitere wesentliche Neuerung Bestimmungen über den Vertrieb ausländischer Kapitalanlagefondsanteile. Der Gedanke einer umfassenden gesetzlichen Regelung der Tätigkeit ausländischer Kapitalanlagegesellschaften war bei Erlass des InvFG 1963 noch nicht aktuell. Dieses begnügte sich im wesentlichen mit der Regelung, wonach die Werbung auch für ausländische Kapitalanlagefondsanteile ein konzessionspflichtiges Bankgeschäft ist. Mit der Aufhebung der devisenrechtlichen Beschränkungen ist jedoch eine wesentliche Liberalisierung des Kapitalverkehrs eingetreten. Ziel der Regelung des Vertriebs ausländischer Kapitalanlagefondsanteile ist der Anlegerschutz, wobei die Konzeption der Normen für Auslandsfonds nicht auf dem Prinzip einer inländischen staatlichen Beaufsichtigung beruht, da eine solche gegenüber Gesellschaften mit Sitz außerhalb des staatlichen Hoheitsgebietes nicht möglich ist. Die Regelung für ausländische Kapitalanlagefonds sieht daher keine Qualitätsprüfungen dieser Fonds durch staatliche Behörden vor, sondern verlangt Publizitätserfordernisse, bei deren Nichterfüllung der Vertrieb untersagt wird und ein allfälliger Vertrieb trotz Nichtzulassung strafbar ist. Die Sonderregelung für den Vertrieb von EWR-Kapitalanlagefondsanteilen stellt auf die diesbezügliche Richtlinie 85/611/EWG ab.

Die Veranlagungsvorschriften der vorliegenden Neufassung berücksichtigen die diesbezüglichen Regelungen der Richtlinie 85/611/EWG und lassen die Kapitalanlagefonds entsprechend der in den letzten Jahren eingetretenen Entwicklung der Kapitalmärkte innerhalb der Grenzen des § 21 zum Options- und Futureshandel zu.

Besonderer Teil

I. Abschnitt

Zu § 1:

Die gegenständliche Bestimmung behält die bisherige Regelung, nämlich Kapitalanlagefonds als Sondervermögen, wobei die darin enthaltenen Vermögenswerte im Miteigentum der Anteilsinhaber stehen, bei.

Zu § 2:

Die Verwaltung von Kapitalanlagefonds (Investmentgeschäft) ist ein Bankgeschäft, für dessen Betrieb eine Konzession nach dem BWG erforderlich ist. Kapitalanlagegesellschaften sind daher Kreditinstitute, für die die Bestimmungen des BWG gelten, sofern das InvFG keine Spezialregelung enthält. Die vom InvFG geschaffenen Sonderorganisationsvorschriften dienen ebenso wie die Beschränkungen der Kapitalanlagegesellschaften bei ihrer Geschäftstätigkeit der Sicherung der Rechte der Anteilhaber. Die einschlägigen Vorschriften ermöglichen es, festzustellen, wer hinter der Investmentgesellschaft steht.

Durch die in Abs. 9 normierte Entflechtung der Organe der Kapitalanlagegesellschaft von den Organen der Depotbank wird sichergestellt, daß diese ihre Aufgaben unabhängig voneinander wahrnehmen können und Interessenkollisionen hintangehalten werden.

Zu § 3:

Allein die Kapitalanlagegesellschaft ist über die in den Kapitalanlagefonds enthaltenen Vermögenswerte

verfügungsberechtigt. Sie allein kann die Rechte aus den Fondswerten geltend machen. Das Miteigentum der Anteilsinhaber gibt diesen keine wie immer geartete Einflußmöglichkeit auf die Verwaltung der Vermögenswerte. Die Kapitalanlagegesellschaft übt die Rechte aus den Fondswerten als Treuhänder für Rechnung des jeweiligen Fonds aus, wobei sie hiebei entsprechend dem gesetzlichen Auftrag und gemäß den Fondsbestimmungen vorzugehen hat. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bei der Verwaltung der Kapitalanlagefonds ausschließlich die Interessen der Anteilsinhaber zu vertreten und hiebei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

Zu § 4:

Die Abs. 1 bis 4 passen das bisherige Verbindlichkeitsverbot an die Art. 36 und 42 der EG-R1 an, wonach lediglich kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufgenommen werden dürfen, wenn die Fondsbestimmungen dies vorsehen.

Abs. 5 gibt den Kapitalanlagegesellschaften die Möglichkeit innerhalb der Veranlagungsgrenzen dieses Bundesgesetzes Pensionsgeschäfte für einen Kapitalanlagefonds zu tätigen, wenn die Fondsbestimmungen dies vorsehen. Der Abschluß von Pensionsgeschäften dient insbesondere der Begrenzung des Kursrisikos beim Kauf von Wertpapieren.

Die in Abs. 6 neugeschaffene Möglichkeit von Zinsswaps ist geeignet die Erträge von Kapitalanlagefonds durch Erkennen von Zinstrends zu steigern und dient auch der Begrenzung des Kursrisikos von im Fondsvermögen befindlichen festverzinslichen Wertpapieren. Devisenswaps gemäß Abs. 7 sollen der Minderung von Wechselkursrisiken und der Erzielung von Kursgewinnen durch Ausnützung von Wechselkursschwankungen dienen.

Die in Abs. 8 vorgesehene Möglichkeit der Wertpapierleihe ist geeignet, die Erträge eines Kapitalanlagefonds zu erhöhen, da Fondsbestände, die nicht zur kurzfristigen Disposition vorgesehen sind, entgeltlich verliehen werden können. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wertpapierleihe ist, daß die Fondsbestimmungen die Wertpapierleihe ausdrücklich vorsehen, daß die Veranlagungsgrenzen dieses Bundesgesetzes eingehalten werden, daß nicht mehr als 50 vH des Fondsvermögens verliehen wird und daß die Wertpapierleihe im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystem abgewickelt wird. In Österreich wird ein solches anerkanntes Wertpapierleihsystem von der Kontrollbank unterhalten.

Zu § 5:

Die Fondsanteilscheine sind Wertpapiere. Hinsichtlich der Wertpapiereigenschaft der Fondsanteilscheine bestehen dieselben Regelungen wie im Aktienrecht für Aktien. Anteilscheine weisen kein Nominale auf, es handelt sich um reine Quotenpapiere. Anteilscheine können durch Sammelurkunden vertreten werden.

Zu § 6:

Eine wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die Verpflichtung der Kapitalanlagegesellschaft, Anteilscheine nur nach Veröffentlichung eines Prospekts anzubieten. Adressat der Vorschrift, daß ein Angebot nur nach Veröffentlichung eines Prospektes erfolgen darf, ist zwar grundsätzlich jedermann, allerdings ist davon auszugehen, daß dem Prospekterfordernis jedenfalls und ständig durch die Kapitalanlagegesellschaft nachgekommen wird. Sollte seitens der Kapitalanlagegesellschaft nicht der jeweils aktualisierte Prospekt veröffentlicht werden, bestünde für den Anteilhaber zwar nicht mehr die Möglichkeit, seine Anteile weiterzuveräußern, allerdings besteht für den Anteilhaber in diesem Fall die Möglichkeit, den Anteil bei der

Kapitalanlagegesellschaft rückzulösen. Prospektinhalt, Prospektform und Prospektveröffentlichung ist entsprechend dem Kapitalmarktgesetz geregelt. Dem interessierten Anleger sind über sein Verlangen bestimmte Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ihn in die Lage versetzen sollen, sich über das angebotene Produkt ausreichend zu informieren.

Im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber ist die Ausgabe von Anteilscheinen nur gegen sofortige Bezahlung des gesamten Ausgabepreises erlaubt und ist der Kaufpreis für den Anteilschein von der Depotbank, der die Anteilscheine für die Ausgabe zur Verfügung stehen, unverzüglich dem Fondsvermögen zuzuführen. Der Kaufpreis hat dem Anteilswert, der gemäß § 7 zu errechnen ist, zu entsprechen.

Zu § 7:

Die Berechnung des Anteilswertes hat durch die Depotbank zu erfolgen. Die errechneten Werte sind wenigstens zweimal monatlich zu veröffentlichen.

Zu §§ 8 und 9:

Durch diese werden die bisherige Regelungen unverändert übernommen.

Zu § 10:

Über die bisherige Regelung hinausgehend und in Entsprechung von Art 37 der Richtlinie 85/611/EWG soll die Möglichkeit der Kapitalanlagegesellschaft, die Auszahlung des Rückgabepreises auszusetzen, nur von der Voraussetzung vom Verkauf und Eingang des Verwertungserlöses von Wertpapieren abhängig gemacht werden können, wenn dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber

erforderlich ist und die Aussetzung dem Bundesminister für Finanzen auch angezeigt wurde.

Zu §11:

Die Bestimmung des Rechnungsjahres entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 12:

Entsprechend der generellen Tendenz den Schutz von Anlegern durch eine umfassende Information über die Anlage zu gewährleisten, sind die Kapitalanlagegesellschaften verpflichtet, halbjährlich über die Fonds zu berichten. Jährlich ist ein von Bankprüfer geprüfter Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Die Informierung der Anleger hat zeitnah zum Berichtszeitraum zu erfolgen.

Zu § 13:

Beibehalten wurde die Verpflichtung, den Jahresertrag der Kapitalanlagefonds an die Anteilhaber auszuschütten.

Zu § 14:

Die Kündigung der Verwaltung eines Kapitalanlagefonds durch die verwaltende Kapitalanlagegesellschaft ist nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen möglich. Die Bewilligung ist dann zu erteilen, wenn die Interessen der Anleger gewahrt sind.

Zu §§ 15 bis 17:

Die Vorschriften über die Endungsgründe für die Verwaltung eines Fonds und dessen weiteres Schicksal sind gegenüber der bisherigen Rechtslage inhaltlich gleichgeblieben.

Zu § 18:

Die Veröffentlichungsvorschriften sind analog dem KMG geregelt.

Zu § 19:

Der Bezeichnungsschutz entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 20:

Die Richtlinie 611/85/EWG erfordert eine umfassende Neufassung der Veranlagungsvorschriften. Es waren sowohl die aktiven als auch die passiven Veranlagungsgrenzen anzupassen. Ermöglicht wurden Veranlagungen in Rechten, über die keine Wertpapiere ausgestellt wurden bis zu einem Betrag von 10 vH des Fondsvermögens, Veranlagungen in Geldmarktpapieren sind bis zu 50 vH des Fondsvermögens möglich.

Zu § 21:

Erlaubt, wenn auch nur im eingeschränkten Umfang ist nunmehr die Verwendung derivativer Produkte, wie Optionen und Finanzterminkontrakte. Diese Bestimmungen soll die Wettbewerbsfähigkeit inländischer Kapitalanlagegesellschaften sichern. Die in § 21 verwendeten Begriffe "verkaufen" bzw. "kaufen" entsprechen der börsenüblichen Diktion. Diese Begriffe stehen für die Einräumung eines unverbrieften Rechtes an einen Dritten gegen Entgelt, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein vereinbarten Preis, die Lieferung oder die Abnahme von Wertpapieren oder Wertrechten zu verlangen ("verkaufen") oder für das Erwerben solcher Optionsrechte ("kaufen").

Zu § 22:

§ 22 enthält Bestimmungen über den Mindestinhalt der Fondsbestimmungen. Die Fondsbestimmungen und allfällige Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen und der Veröffentlichung.

Zu § 23:

Die Aufgaben zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Depotbank sind geteilt. Wie die Kapitalanlagegesellschaft hat auch die Depotbank bei allen ihren Aktionen die Interessen der Anteilhaber zu wahren. Die Einrichtung der Depotbank ist eines der wichtigsten Schutzinstrumente für die Anteilhaber. Die Depotbank bekleidet Kontroll- und Treuhandfunktionen. Sie führt die Wertpapierkonten und die Depots für den Fonds. Infolge ihrer bedeutenden Stellung für die Durchführung des Investmentgeschäftes ist die Depotbank bewilligungspflichtig. Es kann nur ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder eine inländische Niederlassung eines Kreditinstitutes, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat, bestellt werden.

II. Abschnitt

Zu § 24

Geltungsbereich der Regelungen für Auslandskapitalanlagefonds sind der II. und der III. Abschnitt. Darüberhinausgehende inländische Vorschriften, soweit keine ausdrückliche Ausnehmung erfolgt, wie beispielsweise in § 3 KMG, gelten unbeschadet. Keine Anwendung finden auf Auslandskapitalanlagefonds jedoch die Bestimmungen des I. Abschnitts. Die Definition der ausländischen Kapitalanlagefondsanteile hat ihre Begründung darin, daß sich die Konstruktion ausländischer Fonds erheblich von der nach dem I. Abschnitt zulässigen Konstruktion unterscheiden kann. Es wird daher auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise abgestellt.

§ 24 regelt den Geltungsbereich der Vorschriften über den Vertrieb ausländischer Kapitalanlagefondsanteile. Abs. 1 stellt klar, daß diese Vorschriften für den Vertrieb ausländischer Kapitalanlagefondsanteile im Wege des öffentlichen Angebotes gelten.

Gemäß Abs. 2 sind jene ausländischen Kapitalanlagefondsanteile, die im Inland über die Börse gehandelt werden, von diesen Vorschriften ausgenommen, sofern diese Anteile nicht darüber hinaus im Wege des öffentlichen Angebotes vertrieben werden. Diese Ausnahme ist gerechtfertigt, da für die Zulassung zum Börsenhandel ohnehin ausreichende gesetzliche Regelungen bestehen.

Gemäß Abs. 3 gelten die Vorschriften des II. Abschnitts für EWR-Kapitalanlagefonds nur nach Maßgabe der Bestimmung des III. Abschnitts, der den Vertrieb von EWR-Kapitalanlagefondsanteilen regelt. Diese Ausnahme dient der Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG.

Zu § 25:

§ 25 enthält die materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Vertrieb ausländischer Kapitalanlagefondsanteile. In Z 1 wird die Benennung eines Repräsentanten vorgeschrieben. Als Repräsentant kann entweder ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder eine inländische Niederlassung eines Kreditinstitutes, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat, bestellt werden. Diese Bestimmung dient im Hinblick auf die zu erwartende Seriosität des Repräsentanten, der diese Voraussetzungen erfüllt, dem Anlegerschutz. Z 2 normiert als weitere materielle Zulässigkeitsvoraussetzung, daß das Fondsvermögen von einer Depotbank, oder, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Bestand von einer Depotbank überwacht wird, wobei bezüglich der Depotbank eine § 23 vergleichbare Sicherheit für die Anleger gegeben sein muß. Bei der Depotbank muß es sich also um ein Kreditinstitut handeln, daß in einer der österreichischen

Bankaufsicht vergleichbaren Weise überwacht wird. Gemäß Z 3 muß eine Zahlstelle benannt werden, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Repräsentanten gelten. Die in Z 4 festgelegten Voraussetzungen für die Fondsbestimmungen oder die Satzung des ausländischen Kapitalanlagefonds dienen ebenfalls dem Anlegerschutz.

Zu § 26:

Die in § 26 normierte Verpflichtung, dem Erwerber eines ausländischen Kapitalanlagefondsanteils vor Vertragsabschluß die Fondsbestimmungen oder die Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, einen Prospekt und eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhändigen, und die in Abs. 2 aufgestellten Vorschriften über den Prospekt dienen der Publizität und sollen sicherstellen, daß der interessierte Anleger ausreichend, dem Erwerber eines inländischen Kapitalanlagefondsanteil vergleichbar, informiert wird. Der Prospekt muß einen Hinweis darauf enthalten, daß die ausländische Kapitalanlagegesellschaft keiner staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde untersteht. Diesbezügliche Irrtümer des Anlegerpublikums erscheinen durch diesen Hinweis jedenfalls ausgeschlossen.

Zu § 27:

Die in § 27 normierten Veröffentlichungspflichten der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft bezüglich des Rechenschaftsberichtes, der Vermögensaufstellung und des Ausgabe- und Rücknahmepreises dienen der laufenden Information der Anleger. Die in Abs. 2 normierte Verpflichtung, in Veröffentlichungen und Werbeschriften den Ausgabe- und Rücknahmepreis nur gemeinsam zu nennen, stellt die Erkennbarkeit des Ausgabezuschlages für die Anleger sicher.

Zu § 28:

Die in § 28 normierte Verpflichtung zur Verwendung der deutschen Sprache und die Maßgeblichkeit des deutschen Wortlautes dienen dem Anlegerschutz.

Zu § 29:

Gemäß Abs. 1 vertritt der Repräsentant die ausländische Kapitalanlagegesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und ist zum Empfang der für die Kapitalanlagegesellschaft (Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft) bestimmten Schriftstücke ermächtigt. In Zusammenhang mit dem in Abs. 2 normierten inländischen Gerichtsstand ist sichergestellt, daß Mitteilungen an und Schritte gegen die ausländische Kapitalanlagegesellschaft rechtswirksam im Inland erfolgen können und daß insbesondere die gerichtliche Verfolgung von Ansprüchen aus dem Vertrieb von Kapitalanlagefondsanteilen gegen die ausländische Kapitalanlagegesellschaft im Inland gewährleistet ist. Weder die in Abs. 1 normierten Befugnisse des Repräsentanten, noch der inländische Gerichtsstand können durch Vereinbarung beschränkt bzw. ausgeschlossen werden. Die in Abs. 3 enthaltene Verpflichtung dient der Information der Anleger.

Zu § 30:

Gemäß Abs. 1 hat die ausländische Kapitalanlagegesellschaft dem Bundesminister für Finanzen die Absicht, im Inland ausländische Kapitalanlagefondsanteile öffentlich anzubieten, anzuzeigen. Diese Anzeige hat dem öffentlichen Angebot voranzugehen. Die in Abs. 2 geforderten Anlagen zur Vertriebsanzeige geben dem Bundesminister für Finanzen ein umfassendes Bild über die ausländische Kapitalanlagegesellschaft und ermöglichen die Prüfung der gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen.

Zu § 31:

§ 31 regelt in Abs.1 die formellen Voraussetzungen einer Vertriebsaufnahme. Wird innerhalb der Sechsmonatsfrist der Vertrieb nicht untersagt, darf der Vertrieb aufgenommen werden. Die Untätigkeit der Behörde kommt daher materiell einer Vertriebsserlaubnis gleich. Abs. 2 verpflichtet den Bundesminister für Finanzen, den weiteren Vertrieb in den in dieser Vorschrift alternativ genannten Fällen zu untersagen.

Zu § 32:

Das in Abs. 1 normierte Verbot dient dazu, Irrtümer des Anlegerpublikums betreffend die staatliche Überwachung der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft hintanzuhalten. Eine Mißachtung der Bestimmung des Abs. 1 führt nach Verwarnung zur Untersagung des weiteren Vertriebs von Anteilen.

III. Abschnitt

Zu §§ 33 bis 39:

Im III. Abschnitt werden in den §§ 33 bis 39 besondere Vorschriften für den Vertrieb von EWR-Kapitalanlagefondsanteilen normiert. Für diese Anteile gelten die Bestimmungen des II. Abschnitts nur nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Abschnitts. Die Vorschriften über den Vertrieb von EWR-Kapitalanlagefondsanteilen stellen als wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des öffentlichen Anbietens im Inland auf das Vorliegen einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat und auf die Erfüllung der Richtlinie 85/611/EWG ab. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist für die inländischen Anleger ein den Bestimmungen für inländische Kapitalanlagefonds gleichwertiger Schutz gegeben.

IV. Abschnitt

Zu §§ 40 bis 42:

Diese Bestimmungen entsprechen für Inlandsfonds der bisherigen Rechtslage. Für Anteilscheine an ausländischen Kapitalanlagefonds, deren Vertrieb im Inland aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist, kommt lediglich § 41 des IV. Abschnitts zur Anwendung

V. Abschnitt

Zu § 43:

Die Einschränkung der Werbung für den Vertrieb von Anteilscheinen soll sicherstellen, daß das Anlegerpublikum auf die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Veröffentlichungen aufmerksam wird.

VI. Abschnitt

Zu §§ 44 und 45:

Die Bestimmungen der §§ 44 und 45 dienen der behördlichen Durchsetzbarkeit der Vorgaben dieses Bundesgesetzes.